

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GLATZ GMBH**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Für den Geschäftsverkehr der Glatz GmbH gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Grundlage. Für den Fall, dass eine im jeweiligen Einzelvertrag geregelte Bestimmung mit den AGB im Widerspruch steht, geht die Erstere vor. Für den Fall, dass die Geltung der Konditionen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. oder anderer Usancen vorgesehen ist und diese im Widerspruch zu den AGB oder zu Bestimmungen des Einzelvertrages stehen, ist den AGB bzw dem Einzelvertrag Vorzug zu geben.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Es ist eine Regelung heranzuziehen, die dem Zweck der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit oder gegen Forderungen der GLATZ GMBH, welche von der GLATZ GMBH nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden, auch nicht aus dem Titel der Gewährleistung durch den Vertragspartner, ist ausgeschlossen. Streitigkeiten über die Höhe der an den Vertragspartner zu zahlenden Vergütung berechtigen diesen nicht, seine Leistung ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.
4. Forderungen gegen die GLATZ GMBH dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GLATZ GMBH abgetreten werden. Der Vertragspartner hat ausschließlich in seinem unbeschränkten Eigentum stehende Waren anzuliefern.

### **Allgemeine Bestimmungen für den Einkauf**

5. **Angebote** des Vertragspartners sind kostenfrei, auch wenn sie auf Anfrage der GLATZ GMBH erstellt wurden. Der Vertragspartner hat sich bei Anbotabgabe an die Anfrage zu halten und auf allfällige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Anbotsunterlagen werden nicht retourniert, allfällige Muster werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
6. Gänzliche oder teilweise **Weitergabe der Auftragserfüllung** an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der GLATZ GMBH. Der Vertragspartner haftet auch für die Einhaltung der vorliegenden AGBs seitens seiner Erfüllungsge-

hilfen.

7. Nach Auftragserteilung der GLATZ GMBH ist der Vertragspartner verpflichtet, diese umgehend **schriftlich zu bestätigen** oder spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Einlangen der Auftragserteilung der GLATZ GMBH schriftlich bekannt zu geben, dass er diese nicht annimmt. Aus jeder Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit für sämtliche durch die Verletzung eintretenden Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns.

8. Die in der Auftragserteilung genannten **Preise** sind Fixpreise exklusive Umsatzsteuer und beinhalten sämtliche mit der Erfüllung oder Leistung entstehenden Aufwendungen des Vertragspartners.

Jede wie auch immer geartete Erhöhung der bestehenden Umsatzsteuer-, Zoll-, Lizenzgebühren und Frachtsätze, sowie allfällige neue behördliche Abgaben gehen zu Lasten, allfällige Ermäßigungen zugunsten des Vertragspartners.

9. **Rechnungen** sind mit sämtlichen Bestelldaten sofort nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an die GLATZ GMBH einzusenden.

Die **Zahlungsfrist** beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäß erbrachten Leistung und des Erhalts einer sachlich richtigen, den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechenden, vollständigen Rechnung.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich, sofern nicht anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs sind vom Vertragspartner zu tragen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der GLATZ GMBH.

**Zahlungsverzug** tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher und schriftlicher Mahnung durch den Vertragspartner ein. Die GLATZ GMBH kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn sie sich gutgläubig über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Vertragspartners beruhenden Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes geirrt hat. Beruht ein Zahlungsverzug der GLATZ GMBH auf leichter Fahrlässigkeit, so sind Verzugszinsen mit 3% über dem Basiszinssatz begrenzt, auch wenn der Vertragspartner nachweist, dass ihm infolge des verschuldeten Verzuges ein höherer Schaden entstanden ist.

Zahlungen der GLATZ GMBH bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf welche Ansprüche auch immer.

10. Die **Lieferfrist** beginnt mit dem in der Auftragserteilung genannten Zeitpunkt. Die

GLATZ GMBH kann diesen Liefertermin ohne zusätzliche Vergütung seitens des Vertragspartners jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zu drei Monate sistieren. In diesem Fall bedürfen vorzeitige (Teil-)Lieferungen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GLATZ GMBH.

Der Vertragspartner hat die GLATZ GMBH unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergeben könnte, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Die GLATZ GMBH ist berechtigt, für jeden Werktag des **Lieferverzugs** 1% des Gesamtvertragspreises, mindestens jedoch € 1.000,00 (Pauschalabgeltung für Dispositionskosten) als **Konventionalstrafe** neben der Vertragserfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht der GLATZ GMBH diese Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch bestehen, wenn es bei der Annahme der Ware oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Führt der Lieferverzug zu einem Geschäftsausfall oder zu einer Behinderung von Leistungen der GLATZ GMBH oder seiner Kunden, so hat der Vertragspartner sämtliche daraus resultierende Pönalen und (Folge-)Schäden zu ersetzen.

11. Der Vertragspartner leistet **Gewähr** dafür, dass seine Leistungen/Lieferungen den zum Zeitpunkt der Bestellung anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den bestehenden Vorschriften und Normen, den bedungenen und üblicherweise vorausgesetzten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und diesen keine Sach- oder Rechtsmängel anhaften. Der Vertragspartner leistet ferner Gewähr dafür, dass seiner Lieferung/Leistung keinerlei Rechte Dritter anhaften. Der Vertragspartner übernimmt die Verpflichtung, die GLATZ GMBH aus sämtlichen (auch ungerechtfertigt erhobenen) Ansprüchen Dritter stets schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner haftet im vollen Umfang, dass seine Lieferung/Leistung den allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen des Lebensmittelrechtes gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2002 entspricht. Die Einschränkung des § 2 PHG wird ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auf Anfrage durch die GLATZ GMBH den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferant seiner Ware/Leistung unverzüglich namhaft zu machen sowie der GLATZ GMBH zur Abwehr von Ansprüchen Dritter

alle zweckdienlichen Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen, Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferort und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12. § 377 UGB ist nicht anzuwenden. Die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware/Leistung kann auch trotz deren länger dauernder Benutzung oder auch noch nach deren Verarbeitung bis zu drei Jahre nach Übergabe der Ware geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn die GLATZ GMBH innerhalb der vereinbarten **Gewährleistungsfrist** von drei Jahren eine schriftliche Anzeige des Mangels abgesandt hat. Tritt ein Mangel während der ersten drei Jahre ab Ablieferung auf, so wird vermutet, dass er bereits bei Ablieferung bestanden hat. In jedem Fall kann die GLATZ GMBH (ohne Rücksicht auf eine gesetzliche Reihung) nach ihrer Wahl vom Vertragspartner Verbesserung (Nachbesserung), Austausch, Preisminderung oder Wandlung begehren, jederzeit die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages erheben bzw. gesondert Schadenersatz fordern.
13. Der Vertragspartner verpflichtet sich für sämtliche aus der Vertragserfüllung entstehenden Risiken und Gefahren eine ausreichende **Versicherung** eingedeckt zu halten und über Aufforderung der GLATZ GMBH einen entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen.

#### **Allgemeine Bestimmungen für den Verkauf**

14. **Angebote** der GLATZ GMBH an den Vertragspartner sind grundsätzlich freibleibend. Eine Bestellung des Vertragspartners entfaltet für die GLATZ GMBH erst dann rechtliche Bindungswirkung, wenn sie auf den geschäftseigenen Bestellvordrucken ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Schriftliche (Bestell-) Angebote des Vertragspartners, (fern-) mündliche Auftragserteilungen, mündliche Absprachen und/oder Änderungen der Bestellvordrucke haben nur dann Geltung, wenn sie von der GLATZ GMBH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
15. Sollte sie die Auftragserteilung nicht annehmen, ist die GLATZ GMBH nicht verpflichtet, dies dem Vertragspartner mitzuteilen.
16. Die in der Auftragserteilung genannten Preise sind in EURO angegeben und Fixpreise exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk ohne Transportkosten. Jede wie auch immer geartete Erhöhung der bestehenden Umsatzsteuer-, Zoll-, Lizenzgebühren und Frachtsätze, sowie allfällige neue behördliche Abgaben gehen

zu Lasten des Vertragspartners.

17. **Zahlungsbedingungen:** Die **Zahlungsfrist** beginnt mit dem Tag an dem die GLATZ GMBH die Ware/Leistung dem Vertragspartner zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort und auf die bedungene Weise angeboten hat. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, in bar Zug um Zug gegen Übergabe der Ware. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs sind vom Vertragspartner zu tragen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der GLATZ GMBH, Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der GLATZ GMBH als geleistet.

**Zahlungsverzug:** Ist der Vertragspartner mit der Bezahlung des Kaufpreises oder einer anderen zu leistenden Zahlung in Verzug geraten, tritt Terminsverlust ein und er ist verpflichtet, ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinsen in Höhe von mindestens 9,2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und die durch Mahnungen entstandenen Barauslagen und Spesen zu vergüten. Außerdem hat der Vertragspartner der GLATZ GMBH jene Werteinbuße zu ersetzen, welche die Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, seit dem Fälligkeitstag bis zum Tag der geleisteten Zahlung erlitten hat. Für den Fall des Eintritts des Terminsverlusts werden auch alle übrigen aus der Geschäftsverbindung bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners der GLATZ GMBH gegenüber, unbeschadet anderslautender Vereinbarungen, fällig.

Lieferungen oder Leistungen trotz (andauernden) Zahlungsverzugs des Vertragspartners bedeuten keinen Verzicht der GLATZ GMBH auf welche Ansprüche auch immer.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners verschlechtern, so steht der GLATZ GMBH das Recht zu, vor Leistungserbringung die gänzliche Vorauszahlung oder eine andere Form der Sicherstellung des Kaufpreises zu begehren. Vor Leistung dieser Vorauszahlung beziehungsweise Sicherstellung ist die GLATZ GMBH nicht verpflichtet, die vertraglich bedungene Leistung zu erbringen.

18. Die **Lieferfrist** beginnt mit dem in der Auftragserteilung genannten Zeitpunkt, die von der GLATZ GMBH gesondert zu bestätigen ist. Die GLATZ GMBH kann diesen Liefertermin ohne zusätzliche Vergütung seitens des Vertragspartners jederzeit ohne Angaben von Gründen bis zu drei Wochen überschreiten. In diesem Fall

bedürfen vorzeitige (Teil-)Lieferungen nicht der ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners.

19. **Rückstellung von Dokumenten:** Der Vertragspartner ist verpflichtet, der GLATZ GMBH sämtliche Fracht- und Zollbelege samt Zessionen unverzüglich, das ist längstens innerhalb zwei Wochen, de dato Ankunft der Ware in der Empfangsstation (Paritätsstation), auszuhändigen. Er haftet für alle wie immer gearteten Schäden (bzw. Fracht- und Zolldifferenzen), die aus der Außerachtlassung dieser Verpflichtung entstehen
20. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist der Sitz der GLATZ GMBH. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und die Kosten des Transportes trägt der Vertragspartner. Alle Transportrisiken ab Verladestation gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.
21. Hat die GLATZ GMBH die Ware/Leistung dem Vertragspartner zur gehörigen Zeit am gehörigen Ort und auf die bedungene Weise angeboten und gerät der Vertragspartner mit seiner Zahlung in Verzug, so hat die GLATZ GMBH das Recht entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung zu verlangen oder unter Festsetzung einer Frist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Darüber hinaus treffen den Vertragspartner bei Annahmeverzug die Rechtsfolgen des § 1419 ABGB und wird vermutet, dass die GLATZ GMBH ein Interesse an der Vertragserfüllung hat, das über jenes am Erhalt des bedungenen Kaufpreises grundsätzlich hinaus geht.  
Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Führt der Annahmeverzug zu einem Geschäftsausfall oder zu einer Behinderung von Leistungen der GLATZ GMBH oder seiner Kunden, so hat der Vertragspartner sämtliche daraus resultierende Pönalen und (Folge-)Schäden zu ersetzen.
22. **Höhere Gewalt:** Ein-, Aus- und Durchführverbote, Änderungen und Regelungen seitens der Behörden und Ämter, kriegerische Ereignisse, Plünderungen, öffentliche Unruhen, witterungsbedingte Umstände; Epidemien bzw. Pandemien etc., berechtigen die GLATZ GMBH, vom Kontrakt oder dessen unerfüllten Teilen ohne Verpflichtung zur Schadensersatzleistung zurückzutreten. Streik, Transportsperre, Transportumleitung, Waggonmangel, Unmöglichkeit oder Behinderung der Be- und/oder Ausladung von Wasserfahrzeugen und/oder Waggons, Aussperrung,

behördliche Maßnahmen, insbesondere Lockdowns und sonstige behördliche Maßnahmen während Epidemien bzw. Pandemien oder sonstige Hindernisse jeder Art (Niederwasser, Eis, Nebel, Sturm, Hochwasser usw.) verlängern den Liefertermin um die Zeitdauer des Hindernisses, auch wenn Andienung vereinbart wurde. Derartige Hindernisse, welche dem Transport auf dem Wasserwege entgegenstehen, verlängern insbesondere auch den Liefertermin für solche Käufe ab Verladestation, bei welchen der Transport unter normalen Verhältnissen ganz oder teilweise auf dem Wasserwege erfolgt, ohne eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz durch die GLATZ GMBH auszulösen.

23. **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die Ware im Eigentum der GLATZ GMBH. Dies gilt auch dann, wenn die Ware verarbeitet wurde. Das derart hergestellte Erzeugnis steht weiter unter Eigentumsvorbehalt. Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich diesen Eigentumsvorbehalt als wirksam an. Der Vertragspartner tritt schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung durch Waren der GLATZ GMBH entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen der GLATZ GMBH zahlungshalber ab. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der GLATZ GMBH seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postenliste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc., dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen gegenüber der GLATZ GMBH in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Vertragspartner diese nur im Namen und auf Rechnung von der GLATZ GMBH einzunehmen. Allfällige Kosten dieser Zessionsvereinbarung gegen zu Lasten des Vertragspartners.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kann nur dann ein Rücktritt vom Vertrag gesehen werden, wenn dieser von der GLATZ GMBH ausdrücklich und zusätzlich erklärt wird. Bei Warenrücknahmen kann die GLATZ GMBH angefallene Transport- und Manipulationsspesen dem Vertragspartner zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen. Bei (berechtigten oder unberechtigten) Zugriffen Dritter auf die gelieferte Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändungen, verpflichtet sich der Vertragspartner unverzüglich auf das Eigentum der GLATZ GMBH hinzuweisen und die GLATZ GMBH darüber unaufgefordert zu verständigen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner allfällige zur Wiedererlangung des Eigentums

notwendigen und nützlichen Kosten der Rechtsverfolgung der GLATZ GMBH unverzüglich und zur Gänze zu ersetzen.

24. **Gewährleistung und Haftung:** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab vertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt: Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. §§ 924, 933b ABGB finden keine Anwendung. Die GLATZ GMBH ist im Fall der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

Die GLATZ GMBH haftet nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit haftet die GLATZ GMBH nur bei Personenschäden sowie für Schäden, die aus der Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht resultieren.

Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten der GLATZ GMBH vereinbart worden ist, unterliegt die Pönale dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz ausgeschlossen.

Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der GLATZ GMBH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

### **Schlussbestimmungen**

25. **Mündliche Vereinbarungen:** Andere als in diesem Kontrakt enthaltene mündliche Vereinbarungen oder Versprechungen haben keine Gültigkeit. Auch die Vereinbarung künftig hin vom Formerfordernis der Schriftlichkeit abgehen zu wollen, hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
26. Die Verwendung von Informationen über das zwischen der GLATZ GMBH und dem Vertragspartner bestehende Vertragsverhältnis zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der GLATZ GMBH.
27. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, alle mit dem Geschäftskontakt oder der Vertragsdurchführung über das Unternehmen der GLATZ GMBH erlangten Kenntnisse für die Dauer von drei Jahren ab Ende der Geschäftsbeziehungen bzw. nach Angebotslegung geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Dies gilt insbesondere für Rezepturen, Herstellungsanweisungen, und sonstige Informationen, die den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses haben. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsgeheimnisse nicht mehr geheim sind, weil der Vertragspartner gegen seine Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.

Alle von der GLATZ GMBH überlassenen Informationen bleiben im alleinigen und exklusiven Eigentum der GLATZ GMBH.

Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, über die Vertragsprodukte keine Aussage zu machen und kein Verhalten zu setzen, dass als stillschweigende Aussage gewertet werden kann, soweit die entsprechende Aussage nicht ausdrücklich in den von der GLATZ GMBH übergebenen Unterlagen oder einer schriftlichen Weisung enthalten ist.

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, keinen Mitarbeiter, Vertriebspartner oder Kunden der GLATZ GMBH für sich oder sonst mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst mit ihm in Geschäftsverbindung zu treten, wenn diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt Mitarbeiter, Vertriebspartner oder Kunde der GLATZ GMBH war.

28. **Gerichtsbarkeit:** Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts am Sitz der GLATZ GMBH vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBL. 96/1988.